

## Statuten

Beschlossen von der Generalversammlung am 29. August 2018 in Montreux, ergänzt durch die schriftlichen Generalversammlungen vom 26. August 2020 und 11. Mai 2021.

### Inhalt

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen .....	2
Artikel 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
Artikel 2: Zweck .....	2
Artikel 3: Mitgliedschaft .....	2
Artikel 4: Ein- und Austritt .....	3
Kapitel 2: Organe und Funktionen .....	3
Artikel 5: Organe .....	3
Artikel 6: Generalversammlung .....	3
Artikel 7: Vorstand .....	4
Artikel 8: Verbandskonferenz .....	5
Artikel 9: Bibliotheksforum .....	5
Artikel 10: Sektionen .....	5
Artikel 10a: Netzwerke .....	6
Artikel 11: Kommissionen und Arbeitsgruppen .....	6
Artikel 12: Geschäftsstelle .....	6
Kapitel 3: Finanzen und Schlussbestimmungen .....	6
Artikel 13: Verbandsmittel .....	6
Artikel 14: Statutenrevision und Verbandsauflösung .....	7

## Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband Bibliosuisse ist ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
2. Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### Artikel 2: Zweck

Der Verband Bibliosuisse ist die Stimme der Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen sowie ihres Personals in der Schweiz und vertritt deren Interessen und jene der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber Politik und Gesellschaft. Er pflegt Kontakte zu andern nationalen und internationalen Verbänden im selben Tätigkeitsbereich. Der Verband konzentriert sich auf die drei Bereiche Berufsbildung, Interessenvertretung und Kommunikation. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Bibliosuisse bildet eine «Organisation der Arbeitswelt» gemäss eidgenössischem Berufsbildungsgesetz und sorgt für die Integration der Ausbildung in die Strukturen der Berufsbildung gemäss den rechtlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft.
2. Bibliosuisse organisiert und koordiniert die Aus- und Weiterbildung und bietet für Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen entsprechende Dienstleistungen an.
3. Bibliosuisse unterstützt Mitglieder und Sektionen in ihrer Tätigkeit. Der Verband setzt sich für die Entwicklung und die angemessene Finanzierung der Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen ein.
4. Bibliosuisse vertritt die Interessen aller Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen der Schweiz und ist ihre politische Stimme.
5. Bibliosuisse verfolgt die gesellschaftliche, politische und technologische Entwicklung und pflegt die nationale sowie internationale Zusammenarbeit. Der Verband prägt auf dieser Basis die Zukunft des Berufsbereichs durch entsprechende Aktivitäten.
6. Bibliosuisse erlässt und aktualisiert Richtlinien, erlässt einen Ethikkodex, fördert den beruflichen Austausch durch Netzwerktreffen und veranstaltet in der Regel alle 2 Jahre den Schweizer Bibliothekskongress.
7. Bibliosuisse ist Drehscheibe für Fragen und Beratung der Mitglieder, sorgt für die Information der Öffentlichkeit sowie der Mitglieder und bietet eine Plattform für die Kommunikation zwischen den Mitgliedern.

### Artikel 3: Mitgliedschaft

Bibliosuisse hat folgende Kategorien von Mitgliedern: persönliche Mitglieder, institutionelle Mitglieder (juristische Personen), Ehren- und Fördermitglieder.

1. Persönliche Mitglieder sind natürliche Personen, die eine Tätigkeit im Bereich Bibliothek, in Informations- und Dokumentationsstellen oder in verwandten Bereichen erlernen, erlernt haben, ausüben oder ausgeübt haben.
2. Institutionelle Mitglieder sind Bibliotheken, Informations- und Dokumentationsstellen sowie weitere Institutionen, die im Bereich von Bibliosuisse tätig sind.

3. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung aufgrund ihrer Verdienste um den Verband oder in dessen Tätigkeitsbereich ernannt. Sie haben gleiche Rechte wie persönliche Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Fördermitglieder sind private Unternehmen, Vereinigungen oder Institutionen, die den Verband unterstützen.

## Artikel 4: Ein- und Austritt

1. Die Anmeldung ist an die Geschäftsstelle zu richten.
2. Die Geschäftsstelle stellt dem Vorstand einen begründeten Antrag, wenn ein Beitritt abgelehnt werden soll.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle und ist jeweils auf Ende eines Geschäftsjahrs möglich.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag nach erfolgter Mahnung nicht bezahlen, werden mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen. Offene Beiträge bleiben geschuldet.
5. Mitglieder, die den Interessen des Verbands schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
6. Gegen abgelehnte Eintrittsgesuche oder gegen den Ausschluss aus dem Verband kann die Generalversammlung angerufen werden. Der Rekurs ist innert eines Monats nach Erhalt des Entscheids an die Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, ihn der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten. Bis zu einem endgültigen Entscheid ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

## Kapitel 2: Organe und Funktionen

### Artikel 5: Organe

Die Organe des Verbands sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Verbandskonferenz
4. Bibliotheksforum
5. Sektionen
6. Kommissionen
7. Arbeitsgruppen
8. Geschäftsstelle

Die Mitwirkung in Vorstand, Kommissionen und Arbeitsgruppen steht nur persönlichen Mitgliedern offen.

### Artikel 6: Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus Mitgliedern aller Kategorien.
2. Die Generalversammlung findet jährlich statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand veranlasst oder von den Mitgliedern verlangt werden, wozu 10 Prozent der Stimmen und ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich sind.

4. Der Termin einer Generalversammlung wird spätestens 10 Wochen im Voraus angekündigt; die Einladung mit Traktandenliste und allfälligen Anträgen von Mitgliedern wird spätestens 5 Wochen vor dem Termin verschickt. Einladungen per E-Mail sind gültig.
5. Kompetenzen der Generalversammlung:
  - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Genehmigung des Budgets
  - Wahl des Vorstands und des Präsidiums sowie Festlegung ihrer Entschädigung
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Stimmrechte
  - Entscheid über ordentlich traktandierte Geschäfte von Vorstand oder Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Rekurse zu Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern oder Sektionen
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung des Verbands
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Durchführung beantragt und beschlossen wird. Es gilt die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern Gesetz oder Statuten nichts anderes vorsehen, Enthaltungen werden nicht gezählt.
7. Persönliche Mitglieder haben eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Institutionelle Mitglieder haben im Verhältnis zu ihrem Jahresbeitrag mehrere Stimmen. Eine Person kann nicht mehr als ein institutionelles Mitglied vertreten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
8. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme eines Geschäfts auf die Traktandenliste sind der Geschäftsstelle schriftlich 6 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

## Artikel 7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 11 und höchstens 15 Mitgliedern. Er repräsentiert möglichst ausgewogen die verschiedenen Bibliothekstypen, Informations- und Dokumentationsstellen sowie Landesteile und kann durch externe Fachleute ergänzt werden.
2. Die Amtsdauer beträgt 4 und die Amtszeit höchstens 12 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl durch die Generalversammlung.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Ressorts, Ausschüsse, Quorum, Kontakte zu Arbeitsgruppen, Kommissionen, Sektionen etc.). Einzelheiten werden in einem Geschäftsreglement festgelegt. Die rechtsverbindliche Unterschrift erfolgt kollektiv zu zweien und kann für den operativen Bereich vom Vorstand der Leitung der Geschäftsstelle übertragen werden.
4. Der Vorstand ist das strategische Organ des Verbands und hat folgende Aufgaben:
  - Beschaffung der Finanzen für den Bedarf des Verbands
  - Festlegen der strategischen Orientierung des Verbands
  - Personalpolitik in Bezug auf Vorstand, Gremien und Geschäftsstelle
  - Formulierung der Jahresziele für den Verband
  - Beratung zukünftiger Entwicklungen
  - Beschluss über Gegenstände, die nach Gesetz oder Statuten keinem anderen Organ vorbehalten sind
  - Beschluss über Richtlinien, Reglemente und Empfehlungen
  - Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen

- Erlass eines Reglements für Sektionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie dessen Anwendung
- Genehmigung von Statuten oder Zweckbestimmung von Sektionen
- Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung
- Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle und Regelung der Kompetenzen und Verantwortlichkeit zwischen Vorstand und Geschäftsstelle
- Entscheide zu operativen Tätigkeiten des Verbands

## Artikel 8: Verbandskonferenz

Die Verbandskonferenz sorgt für den Informationsaustausch innerhalb des Verbandes, diskutiert über Fragen der Verbandstätigkeit und berät den Vorstand.

1. Die Verbandskonferenz besteht aus dem Vorstand und delegierten Vertretungen der Sektionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.
2. Sektionen, Kommissionen und Arbeitsgruppen haben je einen Sitz.
3. Zur Verbandskonferenz können vom Vorstand zudem Vertretungen nahestehender Organisationen eingeladen werden.
4. Die Verbandskonferenz tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen oder wenn dies mindestens 5 Mitglieder der Verbandskonferenz beantragen.

## Artikel 9: Bibliotheksforum

Das Bibliotheksforum unterstützt Bibliosuisse bei der politischen Arbeit und berät den Vorstand. Der Vorstand lädt in der Regel einmal pro Jahr zum Bibliotheksforum ein. Je nach Thematik werden Vertretungen aus nationalen und kantonalen Gremien von Politik, Kultur, Bildung sowie Bibliotheksträgerschaften eingeladen.

## Artikel 10: Sektionen

1. Sektionen bestehen aus Mitgliedern von Bibliosuisse. Sie schliessen sich zusammen, um kantonale, regionale oder fachliche Interessen zu pflegen.
2. Im Bereich von Bildung, Interessenvertretung und externer Kommunikation erfordern Aktivitäten der Sektionen eine Koordination mit Bibliosuisse.
3. Sektionen können sich als Vereinssektion oder als Verbandssektion ohne eigene Rechtspersönlichkeit konstituieren.
4. Vereinssektionen haben ihre Statuten und deren Änderungen dem Vorstand von Bibliosuisse zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen Statuten und Interessen von Bibliosuisse nicht widersprechen. Gegen eine Ablehnung besteht ein Rekursrecht an die Generalversammlung.
5. Verbandssektionen unterbreiten dem Vorstand ihre Zweckbestimmung und schlagen ihm den Sektionsvorstand zur Bestätigung vor. Diese sind dem Verband gegenüber finanziell rechenschaftspflichtig, unterstehen buchhalterisch den Vorgaben von Bibliosuisse und bestimmen selbständig über ihre finanziellen Mittel.
6. Die Sektionen können autonom eigene Jahresbeiträge beschliessen und diese nach Mitgliederkategorien differenzieren, um ihre Aufwendungen zu finanzieren. Die Sektionsbeiträge werden vom Verband gemeinsam mit dem Mitgliederbeitrag erhoben und vollumfänglich den Sektionen zur Verfügung gestellt.
7. Sektionen legen dem Vorstand von Bibliosuisse jährlich einen Arbeitsbericht vor und können dem Vorstand jederzeit Anträge stellen.

8. Stellt eine Sektion ihre Tätigkeit ein, ist dies schriftlich mitzuteilen. Ein allfälliges Vermögen wird gemäss den Statuten der Vereinssektion verwendet oder geht bei Verbandssektionen ins Vermögen von Bibliosuisse über.
9. Eine Sektion kann die Zugehörigkeit zu Bibliosuisse auf Ende des Geschäftsjahrs beenden. Die Mitgliederdaten per Ende Jahr werden dem Sektionspräsidium zugestellt. Der Austritt ist sechs Monate vorher anzukündigen.

## Artikel 10a: Netzwerke

1. Betreiben institutionelle Mitglieder des Verbandes fachliche Netzwerke, so können sie hierbei die Plattformen und Instrumente des Verbandes nutzen.
2. Netzwerke dienen der gemeinsamen Pflege von spezifischen Aspekten des bibliothekarischen bzw. dokumentarischen Auftrages durch die Zusammenarbeit der entsprechend beauftragten Mitarbeitenden.
3. Netzwerke sind durch die institutionellen Verbandsmitglieder beim Vorstand anzumelden und werden von diesem durch Vorstandsbeschluss akkreditiert. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind nicht Organe des Verbandes.

## Artikel 11: Kommissionen und Arbeitsgruppen

1. Kommissionen beschäftigen sich mit Daueraufgaben, Arbeitsgruppen befassen sich mit zeitlich beschränkten Projekten.
2. Sie werden vom Vorstand eingesetzt und erhalten einen schriftlichen Auftrag.
3. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestätigt. Er kann Ausnahmen von Art. 5 beschliessen.
4. Sie legen dem Vorstand jährlich einen Arbeitsbericht vor und können ihm jederzeit Anträge stellen.

## Artikel 12: Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist für die operative Tätigkeit des Verbandes verantwortlich und erledigt alle Aufgaben, die ihr gemäss Statuten, Geschäftsreglement oder durch Vorstandsbeschluss übertragen werden.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen der operativen Leitung werden vom Vorstand schriftlich festgelegt.
3. Die Geschäftsstelle bestimmt eine unabhängige Treuhandfirma als Revisionsstelle, die zu Händen der Generalversammlung die Rechnung prüft und Antrag stellt.

## Kapitel 3: Finanzen und Schlussbestimmungen

### Artikel 13: Verbandsmittel

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Einnahmen aus Dienstleistungen und Produkten
  - Zuwendungen Dritter (Bund, Kantone, Projektbeiträge, Spenden etc.)
2. Zu Entschädigungen und Spesenvergütungen von Arbeitsgruppen, Kommissionen und Geschäftsstelle erlässt der Vorstand ein Reglement.
3. Bibliosuisse haftet einzig mit dem Vereinsvermögen.

4. Bibliosuisse behandelt keine Gesuche um finanzielle Unterstützung, die nicht von Sektionen stammen und von diesen verantwortet werden.

## Artikel 14: Statutenrevision und Verbandsauflösung

1. Die Revision der Statuten durch die Generalversammlung erfordert das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.
2. Für eine Auflösung des Verbands ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Im Fall der Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr darüber, wem die vorhandenen Mittel übertragen werden.
4. Die Mittel sind einer wegen Gemeinnützigkeit oder der Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.